

(Matten, Hürden etc.) sowie der Einrichtungsgegenstände (Tore, Netze, Eckfahnen etc.) werden keine zusätzlichen Entgelte berechnet.

### § 10 Großveranstaltungen

Für Großveranstaltungen bleiben besondere Entgeltvereinbarungen vorbehalten. Die Entscheidung trifft der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neulewin.

### § 11 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für alle Benutzungen, deren Genehmigung (§ 3 Abs. 1 der Benutzungsordnung für die Sportanlagen der Gemeinde) nach dem Inkrafttreten dieser Satzung beantragt worden sind.

### § 12 Inkrafttreten

(1) Die Satzung über die Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Neulewin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Neulewin vom 16.02.2005 außer Kraft.

Wriezen, den 06.02.2013

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Neutrebbin

### BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 20.12.2012:

#### Beschluss Nr.: GV Ntr/20121220/Ö8

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt:

1. Der Beschluss Nr. GVNtr./20120929/Ö12 vom 29.03.2012 zur Ablehnung des Antrages zur Errichtung einer Anlage zur Verwertung von tierischen Abfällen wird aufgehoben.
2. Die Gemeindevertretung befürwortet den Antrag zur Errichtung einer Anlage zur Verwertung von tierischen Abfällen, aus der Anlage Wiesehof (Standort Neutrebbin) lt dem vorliegenden Antrag vom 20.11.2012:

mit folgenden Forderungen:

1. Die A&L Tierfrischmehl Produktions-GmbH soll Geruchsnachweise erbringen.
2. Die A&L Tierfrischmehl Produktions-GmbH soll für ihre Anlagen einen separaten Abwasseranschluss herstellen und mit dem Wasserverband Märkische Schweiz einen Vertrag zur Übernahme von Abwasser- bzw. Wasserversorgung abzuschließen.
3. Die A&L Tierfrischmehl Produktions-GmbH soll eine Einhausung der Griebenbehälter vornehmen.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 5, Enthaltung: 0

#### Beschluss Nr.: GV Ntr/20121220/N12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Bewilligung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) für ein Grundstück.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

### Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

#### 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin bestehend aus der Planzeichnung, der Begrün-

dung und dem Umweltbericht, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 24.01.2013

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen

für: Gemeinde Neutrebbin  
15320 Neutrebbin

### ERSATZBEKANNTMACHUNG

#### 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin

Die von der Gemeindevertretung Neutrebbin am 26.05.2011 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 02.09.2011, AZ: 63.30/01680-11, mit einer Maßgabe genehmigt.

Die Erfüllung der Maßgabe des Genehmigungsbescheides vom 02.09.2011 wurde mit Datum vom 22.01.2013 durch die höhere Verwaltungsbehörde bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann in die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer: 107, 16269 Wriezen

während der Sprechzeiten

Dienstag 8.00-12.00 und  
14.00-18.00 Uhr

Donnerstag 8.00-12.00 und  
14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

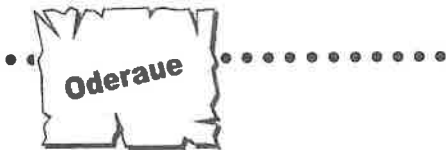
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde →

geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 24.01.2013

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Oderaue

### BEKANNTMACHUNG

*Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 21.01.2013:*

#### **Beschluss Nr: V Oder/20130121/Ö10**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt:

1. Der Planentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02 „Biogasanlage Oderaue“ wird in der vorliegenden Fassung vom Januar 2013 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich dem Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02 „Biogasanlage Oderaue“ mit der Begründung, dem Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens

eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 3

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 2, Enthaltung: 1

#### **Beschluss Nr: V Oder/20130121/Ö12**

Beschluss:

Bürgermeister und Amtsdirektor werden gebeten, zum nächstmöglichen Zeitpunkt (Anfang März) zu einer Bürgerversammlung mit folgender Thematik einzuladen: Bürgerbeteiligung zur Vorbereitung von Energiekonzepten für die Gemeinde Oderaue

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

#### **Beschluss Nr: V Oder/20130121/Ö13**

Beschluss:

Der Amtsdirektor wird gebeten, die bisher im Namen der Gemeinde abgeschlossenen Verträge zur Energiegewinnung im Gemeindegebiet verständlich und in Schriftform zu erläutern und damit mehr Transparenz zu dieser Thematik herzustellen.

Die Erläuterung sollte rechtzeitig vor der Bürgerversammlung im Amt bereit liegen.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

#### **Eilentscheidung**

über eine überplanmäßige Ausgabe

Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Oderaue, Herr Bodo Schröder, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Für die laufende Unterhaltung der Wohngebäude in der Gemeinde Oderaue waren 14.500,00 € (5220000/521110) für das Haushaltsjahr 2012 eingeplant. Auf Grund der erhöhten Ausgaben für Reparaturkosten werden zusätzlich 6.500,00 € benötigt. Die Finanzierung erfolgt aus der dem erwirtschafteten Mittelbestand (Rücklage) der Ha-Ge-Ba.

Die Ausgabeermächtigung beträgt somit 21.000,00 €.

Die Eilentscheidung wurde am 21.01.2013 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue bestätigt.

#### **Beschluss Nr: V Oder/20130121/Ö15**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt, die in der vorgeschlagenen Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans vorgesehene „B 158n - Grenzübergang Hohenwutzen-Süd“ ausdrücklich abzulehnen. Eine entsprechend begründete negative Stellungnahme ist dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft bis zum 31.01.2013 zuzuleiten.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen  
für: Gemeinde Oderaue  
16259 Oderaue

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02 der Gemeinde Oderaue „Biogasanlage Oderaue“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue hat mit Beschluss vom 21. Januar 2013 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 02 „Biogasanlage Oderaue“ in der Fassung vom Januar 2012 und den Entwurf der